Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Kabeh Rastin-Tehrani

Afghanisches Eherecht

mit rechtsvergleichenden Hinweisen

Band 6

Wolfgang Metzner Verlag

Band 6

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von
Professor Dr. Tobias Helms
Professor Dr. Martin Löhnig
Professor Dr. Anne Röthel

Fortführung der
Schriften zum deutschen und ausländischen Familienrecht
und Staatsangehörigkeitsrecht.
Verlag für Standesamtswesen, 1998–2010.

Kabeh Rastin-Tehrani

Afghanisches Eherecht

mit rechtsvergleichenden Hinweisen

Wolfgang Metzner Verlag

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2012

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

ISBN 978-3-943951-45-5
ISSN 2191-284X

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Inhalt

Vorwort 12

Einleitung 14

1. Teil 21

Rechtsquellen und geschichtliche Entwicklung des Familienrechts in Afghanistan 21

A. Rechtsquellen des afghanischen Familienrechts 21
I. Kodifiziertes Recht 21
II. Internationale Abkommen 24
III. *Šarīʿa* 25
IV. Gewohnheiten und Bräuche (dari: *ʿorf*) 28
V. Entscheidungen der informellen Streitschlichtungsstellen 29

B. Rechtsquellen des afghanischen Familienrechts 32

C. Historische Entwicklung des kodifizierten Familienrechts in Afghanistan 34
I. Geschichtliche Entwicklung 34
1. Ehegesetze von 1921 und 1926 35
a) Polygynie 35
b) Eheschließung, Zwangs- und Kinderehen 36
c) „Bad'' 36
d) Ausgaben anlässlich der Eheschließung 36
e) Wirkung des Ehegesetzes 1921 und Änderungen im Ehegesetz 1926 37
2. Ehegesetz von 1934 38
3. Ehegesetz von 1949 39
a) Eheschließung 39
b) Ausgaben anlässlich der Eheschließung 39
4. Ehegesetz von 1960 40
a) Eheschließung 40
b) Eheschließungsurkunde 41
c) Ausgaben anlässlich der Eheschließung 41
5. Ehegesetz von 1971 41

a) Eheschließung 42
b) Eheschließungsurkunde 42
c) Ehescheidung und Polygynie 43
6. Zivilgesetzbuch von 1977 43
7. Verordnung Nr. 7 von 1978 44
a) Ausgaben anlässlich der Eheschließung 45
b) Eheschließung, Kinderehen 45
8. Gesetze in der Regierungszeit der Moǧāhedīn und der Tālibān 45
II. Gegenwärtiges geltendes Familienrecht in Afghanistan 46
1. Zivilgesetzbuch von 1977 46
2. Personalstatutsgesetz der Schiiten von 2009 46
III. Zwischenergebnis 48

2. Teil 50

Das afghanische Familienrecht 50

A. Begriffsbestimmung 50

B. Gegenstand und Zweck des Familienrechts 50

C. Familienrecht und Verfassungsrecht 51

D. Familienrecht und Internationales Privatrecht 53
I. Einleitung 53
II. Afghanisches internationales Familienrecht 55
1. Anknüpfung im internationalen Eherecht 55
2. Anknüpfung im internationalen Kindschafts-, Vormundschafts- und Betreuungsrecht 56
3. Rück- und Weiterverweisung 56
4. Ordre Public 57
III. Interreligiöse Rechtsspaltung 57

E. Familienrecht und Verfahrensrecht 58
I. Zivilprozessordnung von 1990 58
II. Internationales Zivilverfahrensrecht 60
1. Internationale Zuständigkeit afghanischer Gerichte in familienrechtlichen Angelegenheiten 60
2. Berücksichtigung ausländischer Rechtshängigkeit 62
3. Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile 63

3. Teil 65

Das afghanische Eherecht 65

A. Anwendungsbereich 65
I. Sachlicher Anwendungsbereich 65
II. Persönlicher Anwendungsbereich 65

B. Stadien vor der Eheschließung 66
I. Brautwerbung (dari: *khāstegārī*) 66
1. Begriffsbestimmung 66
2. Bedeutung der Brautwerbung in der afghanischen Gesellschaft 67
3. Brautpreis (*paschtu:* walwar) 68
a) Rechtsgrundlage 68
b) Wegfall von walwar 70
II. Verlöbnis (dari: *nāmzadī*) 71
1. Definition und Rechtsnatur des Verlöbnisses 71
2. Voraussetzungen für das wirksame Zustandekommen des Verlöbnisses 71
3. Beendigung des Verlöbnisses 72
a) Rücktritt vom Verlöbnis 72
b) Rechtsfolgen des Rücktritts 72
aa) Ersatz materieller und immaterieller Schäden 73
(1) Gesetzliche Voraussetzungen 73
(2) Verschulden 74
bb) Rückgabe von Geschenken 75
4. Bedeutung des Verlöbnisses in der afghanischen Gesellschaft 75
5. Beweggründe für frühe Verlöbnisse 76
III. Zwischenergebnis 77
IV. Regelungen zum Verlöbnis im PersStG der Schiiten 78
V. Regelungen zum Verlöbnis in anderen islamischen Rechtsordnungen 79
1. Begriffsbestimmungen 79
a) Marokko 79
b) Syrien 79
c) Tunesien 80
d) VAE 80
e) Iran 80
f) Ägypten 80
g) Irak 81

2. Rechtsfolgen beim Rücktritt vom Verlöbnis 81
a) Marokko 81
b) Syrien 82
c) Tunesien 82
d) VAE 83
e) Iran 84
f) Ägypten 84

C. Eheschließung (dari: *ʿaqd-e ezdewāǧ*) 85
I. Begriff der Ehe 85
1. Begriff der Ehe im afghanischen ZGB 85
2. Begriff der Ehe im PersStG der Schiiten 85
3. Begriff der Ehe in anderen islamischen Rechtsordnungen 85
a) Marokko 86
b) Syrien 86
c) Tunesien 86
d) VAE 86
e) Iran 86
f) Irak 87
II. Rechtsgültige, wirksame und bindende Ehe 87
III. Fehlerhafte Ehe und Nichtehe 89
IV. Voraussetzungen der Eheschließung 90
1. Voraussetzungen im ZGB 90
a) Vertragsparteien 90
b) Willenseinigung 90
aa) Angebot und Annahme 91
bb) Unverzüglichkeit und Dauerhaftigkeit der Eheschließung 91
cc) Zeitpunkt und Ort der Eheschließung 92
dd) Zustimmung und freier Wille der Vertragsparteien 93
2. Voraussetzungen im PersStG der Schiiten 93
3. Zwangsehen 94
a) Verbot der Zwangsehe durch nationale Gesetze und Rechtsfolgen 94
b) Zwangsehen in der afghanischen Gesellschaft 96
c) Regelungen zur Zwangsehe in anderen islamischen Rechtsordnungen 97
aa) Marokko 97
bb) Tunesien 98
cc) Iran 98

dd) Irak 98
V. Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit der Eheschließung 99
1. Ehefähigkeit (*dari: ahlīyat-e ezdewāǧ*) 100
a) Ehemündigkeitsalter 100
b) Geistige Gesundheit 100
aa) Geistesstörung und Geisteskrankheit 101
bb) Unbesonnenheit und Nachlässigkeit 102
c) Erlaubnis des gesetzlichen Vormundes (dari: walī) 103
d) Eheschließungen vor Erreichen des Ehemündigkeitsalters in der afghanischen Gesellschaft 104
e) Ehemündigkeitsalter im PersStG der Schiiten 105
f) Ehemündigkeitsalter in anderen islamischen Rechtsordnungen 105
aa) Marokko 105
bb) Syrien 106
cc) Tunesien 106
dd) VAE 107
ee) Iran 107
ff) Ägypten 108
gg) Irak 108
2. Anwesenheit von Zeugen 108
a) Geschäftsfähigkeit der Zeugen 108
b) Anzahl der Zeugen 108
c) Religionszugehörigkeit der Zeugen 109
3. Ehehindernisse 109
a) Dauerhafte Ehehindernisse (dari: ḥormat-e dāemī) 109
aa) Ehehindernis der Verwandtschaft (dari: ḥormat-e nasabī) 110
bb) Ehehindernis der Schwägerschaft (dari: ḥormat-e mosāhere) 110
cc) Ehehindernis bei außerehelichem Geschlechtsverkehr 111
dd) Ehehindernis der Milchverwandtschaft (dari: ḥormat-e reżāī) 111
b) Vorübergehende Ehehindernisse (dari: ḥormat-e mowaqatī) 111
aa) Ehehindernis bei Eingehung einer weiteren Ehe 112
bb) Ehehindernis bei dreifacher Scheidung 112
cc) Ehehindernis während Bestehens einer Ehe oder in der Wartezeit 113
dd) Ehehindernis bei Verfluchung 113
ee) Ehehindernis der Religionsverschiedenheit 113
VI. Eheschließung durch Dritte 114

1. Vormundschaft bei der Eheschließung (*dari*: *welāyat dar ezdewāğ*) 114
a) Allgemeines 114
b) Ehevormundschaft im ZGB 115
c) Ehevormundschaft bei 15- bis 16-jährigen Mädchen 116
d) Ehevormundschaft bei Eheschließungen von ehemündigen Mädchen 117
e) Ehevormundschaft im PersStG der Schiiten 117
f) Ehevormundschaft in anderen islamischen Rechtsordnungen 117
aa) Marokko 117
bb) Syrien 118
cc) Tunesien 119
dd) VAE 119
ee) Irak 120
2. Gewillkürte Stellvertretung bei der Eheschließung 120
a) Zulässigkeit 120
b) Willenserklärung des Vertreters 120
c) Umfang der Vertretungsmacht 121
aa) Erteilung eingeschränkter Vertretungsmacht 121
bb) Erteilung uneingeschränkter Vertretungsmacht 121
d) Wirkungen der Stellvertretung bei der Eheschließung 121
e) Stellvertretung bei der Eheschließung nach dem PersStG der Schiiten 122
f) Stellvertretung bei der Eheschließung in anderen islamischen Rechtsordnungen 123
aa) Marokko 123
bb) Syrien 123
cc) Tunesien 123
dd) VAE 124
ee) Iran 124
VII. Polygynie 124
1. Zulässigkeit 124
2. Voraussetzungen 125
3. Polygynie im PersStG der Schiiten 126
4. Polygyne Ehen in der afghanischen Gesellschaft 128
5. Polygynie in anderen islamischen Rechtsordnungen 129
a) Marokko 130
b) Syrien 130
c) Tunesien 130
d) Iran 131

e) Ägypten 132
f) Irak 132
VIII. Vereinbarungen im Ehevertrag 133
1. Eheschließungsvereinbarungen nach den Bestimmungen des ZGB 133
2. Eheschließungsvereinbarungen nach dem PersStG der Schiiten 134
3. Eheschließungsvereinbarungen in anderen islamischen Rechtsordnungen 135
a) Marokko 135
b) Syrien 136
c) Tunesien 136
d) Iran 136
e) Ägypten 137
f) Irak 137
IX. Registrierung der Eheschließung 138
1. Allgemeines 138
2. Pflicht zur Registrierung der Eheschließung 138
3. Registrierungsstellen 139
4. Registrierungen von Eheschließungen in Afghanistan 140
5. Registrierung von Eheschließungen in anderen islamischen Rechtsordnungen 140
a) Syrien 141
b) Tunesien 142
c) Iran 142
d) Ägypten 143
e) Irak 144

D. Wirkungen der Eheschließung (dari: *āṯār-e ezdevāǧ*) 144
I. Wirkungen der Eheschließung im Allgemeinen 144
II. Vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Ehewirkungen 147
III. Brautgabe (dari: *mahr*) 148
1. Rechtsnatur und Entstehung der Brautgabe 148
2. Arten der Brautgabe 148
a) Vereinbarte Brautgabe (dari: mahr-e mosamā) 148
b) Übliche Brautgabe (dari: mahr-e meṯl) 149
c) Abfindungsbrautgabe (dari: mahr-e motᶜah) 149
3. Umfang und Höhe der vereinbarten Brautgabe 151
4. Fälligkeit der vereinbarten Brautgabe 152
5. Anspruch auf Zahlung der Brautgabe vor Vollziehung der Ehe 153
6. Vollständiger Verlust des Anspruches auf die Brautgabe 155
7. Verzicht auf die Brautgabe 156

8. Bedeutung der Brautgabe in der afghanischen Gesellschaft 157
9. Brautgabe im PersStG der Schiiten 158
a) vereinbarte Brautgabe (dari: mahr-e mosamā) 158
b) übliche Brautgabe (dari: mahr-e masl) 159
c) Abfindungsbrautgabe (dari: mahr-e mot'ah) 160
d) Traditionelle Brautgabe (dari: mahr-e sunnā) 160
10. Brautgabe in anderen islamischen Rechtsordnungen 161
a) Marokko 161
b) Syrien 163
c) Tunesien 164
d) VAE 165
e) Ägypten 167
f) Iran 167
g) Irak 168
IV. Ehegattenunterhalt (dari: *nafaqe*) 169
1. Entstehung und Umfang des Unterhaltsanspruches 169
2. Erfüllung der Unterhaltspflicht 169
3. Rechtsfolgen bei Weigerung der Unterhaltszahlung 170
4. Verlust des Unterhaltsanspruches 170
5. Regelungen zum Ehegattenunterhalt im PersStG der Schiiten 172
6. Regelungen zum Ehegattenunterhalt in anderen islamischen Rechtsordnungen 173
a) Tunesien 174
b) Syrien 174
c) VAE 175
d) Iran 175
e) Irak 176
V. Ehegattenerbrecht 176

E. Auflösung der Ehe (dari: *enhelāl-e ezdevāğ*) 177
I. Auflösung der Ehe nach den Regelungen im ZGB 177
1. Aufhebung der Eheschließung *(dari: faskh-e nekāh)* 177
a) Definition 177
b) Voraussetzungen der Aufhebung 178
aa) Vorliegen eines Fehlers bei der Eheschließung 178
bb) Nachträglicher Eintritt eines Fehlers 179
c) Aufhebungsakt 180
2. Scheidung durch den Ehemann (dari: *talāq*) 181
a) Definition 181

b) Voraussetzungen einer wirksamen Scheidung durch den Ehemann 182
aa) Wirksame Eheschließung 182
bb) Voraussetzungen in der Person des Ehemannes 182
cc) Voraussetzungen in der Person der Ehefrau 183
dd) Ausspruch der Scheidung 183
ee) Stellvertretung bei der Scheidung 184
ff) Anwesenheit von Zeugen 184
c) Arten der Scheidung 185
aa) Widerrufliche Scheidung (dari: ṭalāq-e rağ^{c}ī) 185
bb) Unwiderrufliche Scheidung (dari: ṭalāq-e bā'en) 187
(1) Kleine unwiderrufliche Scheidung 188
(2) Große unwiderrufliche Scheidung 188
d) Registrierung der Scheidung 189
3. Scheidung auf Grund einer Gegenleistung (dari: *khol^{c}*) 190
a) Definition 190
b) Voraussetzungen einer wirksamen khol^{c}-Scheidung 190
aa) wirksame Eheschließung 190
bb) Voraussetzungen in der Person der Ehegatten 191
cc) Voraussetzungen der Gegenleistung (dari: badal-e khol^{c}) 191
(1) Brautgabe als Gegenleistung 192
(2) Stillen des gemeinsamen Kindes als Gegenleistung 193
(3) Übernahme des Kindesunterhaltes als Gegenleistung 193
(4) Pflege des gemeinsamen Kindes als Gegenleistung 194
dd) Nichtfestsetzung und Ausschluss der Gegenleistung 194
c) Widerruf der khol^{c}-Scheidung 195
d) Wirkung der khol^{c}-Scheidung 195
4. Gerichtliche Scheidung (dari: *tafrīq*) 195
a) Scheidung wegen eines Makels (dari: tafrīq be sabab-e ^{c}eyb) 196
b) Scheidung wegen eines Schadens (dari: tafrīq be sabab-e żarar) 197
c) Scheidung wegen Nichtzahlung des Unterhaltes (dari: tafrīq be sabab-e ^{c}adam enfāq) 198
d) Scheidung wegen Abwesenheit (dari: tafrīq be sabab-e ġīāb) 198
5. Vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren nach den Regelungen im ZGB 200
II. Auflösung der Ehe nach den Regelungen im PersStG der Schiiten 201
1. Rechtsgeschäftliche Aufhebung 201

a) Aufhebung auf Grund eines persönlichen Makels 202
b) Aufhebung wegen Nichterfüllung einer vertraglich vereinbarten Eigenschaft eines der Ehegatten 203
c) Aufhebung wegen Täuschung 204
2. Annullierung 204
3. Scheidung 205
a) Gerichtliche Scheidung 206
b) Scheidung durch den Ehemann 207
c) Scheidung auf Grund einer Gegenleistung 207
4. Registrierung der Scheidung 208
5. Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen im PersStG der Schiiten 209
III. Auflösung der Ehe in anderen islamischen Rechtsordnungen 209
1. Scheidung in anderen islamischen Rechtsordnungen 209
a) Gerichtlicher Antrag auf Scheidung 209
aa) Marokko 210
bb) Tunesien 210
cc) Syrien 210
dd) VAE 210
ee) Iran 211
ff) Irak 211
b) Registrierung der Scheidung 211
aa) Marokko 211
bb) Ägypten 212
cc) Iran 213
2. Scheidung auf Grund einer Gegenleistung in anderen islamischen Rechtsordnungen 214
a) Ägypten 214
b) VAE 215
c) Iran 215
3. Gerichtliche Scheidung durch die Ehefrau in anderen islamischen Rechtsordnungen 215
a) Tunesien 216
b) Iran 217
c) Marokko 218
d) VAE 218
4. Schlichtungsverfahren im Scheidungsrecht anderer islamischer Rechtsordnungen 219

a) Ägypten 219
b) Marokko 220
c) Syrien 220
d) VAE 220
e) Iran 220

F. Folgen der Auflösung der Ehe (dari: *āṯār-e enḥelāl-e nekāh*) 221
I. Wartezeit (dari: *ᶜeddat*) 221
1. Definition der Wartezeit 221
2. Zweck der Wartezeit 222
3. Folgen der Wartezeit 222
4. Dauer der Wartezeit 223
a) Wartezeit der menstruierenden Frau 224
b) Wartezeit einer Frau in der Menopause 224
c) Wartezeit einer Frau mit langen Menstruationspausen 224
d) Wartezeit einer Frau mit lang anhaltenden Menstruationen 225
e) Wartezeit einer Schwangeren 225
f) Wartezeit einer Witwe 225
II. Unterhaltspflicht während der Wartezeit 226
III. Zahlung von Abfindung (dari: *mutᶜa*) 227
IV. Folgen der Auflösung der Ehe im schiit. PersStG 228
1. Wartezeit 228
2. Unterhalt während der Wartezeit 229
3. Teilhaberschaft und Vergütung 229
V. Folgen der Auflösung der Ehe in anderen islamischen Rechtsordnungen 229
1. Tunesien 230
2. Ägypten 230
3. Syrien 230
4. Iran 231

4. Teil 232

Zusammenfassung 232

Literaturverzeichnis 239

Abkürzungsverzeichnis 254

Anhang I 257

Anhang II 260

Vorwort

An dieser Stelle möchte ich meinen Dank an all diejenigen richten, die mich bei der Erstellung der vorliegenden Dissertation unterstützt und begleitet haben. Ohne die wertvollen Anregungen, Gespräche und Hilfen vieler wohlwollender Menschen wäre diese Arbeit nicht entstanden.

Mein ganz besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Hilmar Krüger vom Institut für internationales und ausländisches Privatrecht in Köln, der zwar in formaler Hinsicht das Zweitvotum übernahm, die vorliegende Arbeit aber auf Grund seiner Sprach- und besonderen Rechtskenntnisse betreute. Er gab mir stets durch intensive Gespräche wichtige Impulse, die maßgeblich zum Gelingen der vorliegenden Dissertation beigetragen haben. Ohne seine durchgehend bemerkenswerte Betreuung, seine konstruktiven Kritiken und Anregungen wäre die vorliegende Arbeit niemals zustande gekommen.

Für die Durchsicht des gesamten Manuskripts, insbesondere für die Übernahme des Erstvotums, bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel.

Weiterhin möchte ich mich bei Frau Dr. Nadjma Yassari bedanken, die mir im Vorfeld der Anfertigung der Dissertation die Möglichkeit gab, an dem vom Auswärtigen Amt unterstützten Projekt zum afghanischen Familienrecht am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg mitzuwirken.

Darüber hinaus bedanke ich mich bei Frau Dr. Imen Gallala vom Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Privatrecht in Hamburg, deren Anmerkungen und Kritiken für die Erstellung der rechtsvergleichenden Teile der vorliegenden Dissertation immerwährend hilfreich waren.

Sehr verbunden bin ich auch Herrn Nezam Abdullah, der als in Afghanistan tätiger Jurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht stets bereit war, meine Anfragen in Bezug auf die Anwendung des geschriebenen Rechts in Afghanistan möglichst realitätsnah zu beantworten.

Des Weiteren bedanke ich mich bei Frau Anosha Wahidi, die als Entwicklungsbeauftragte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Afghanistan stets für nützlichen Gesprächsstoff für die vorliegende Arbeit sorgte.

Schließlich möchte ich mich bei meinem Ehemann und meinen Eltern bedanken, ohne deren Zuspruch und Unterstützung diese Arbeit niemals entstanden wäre.

Kabeh Rastin-Tehrani, September 2011

Einleitung

Die juristisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem afghanischen Familienrecht gestaltet sich auf Grund fehlender Literaturquellen und Materialen äußerst schwierig. Das juristische Lehrmaterial im Allgemeinen und die Unterlagen zum afghanischen Familienrecht im Besonderen sind nach jedem anlegbaren Maßstab vollkommen ungenügend. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei den in Afghanistan verwendeten Vorlesungsmaterialien in erster Linie um handschriftliche Skripten handelt, die von Generationen von Studierenden weitergegeben worden sind. Sie sind entweder gänzlich überholt und/oder juristisch unzutreffend. Die Universitätsbibliotheken sind insgesamt sehr dürftig mit Fachliteratur versorgt. Zudem erschwert der enorme Mangel an zuverlässigen Informationen und Analysen zum Rechtssystem und zur Rechtswirklichkeit in Afghanistan eine präzise Darstellung des afghanischen Familienrechts.

Obwohl die Afghanen dem Thema „Familienrecht" einen erheblich hohen Stellenwert beimessen, ist das tatsächliche Wissen über das staatlich kodifizierte Familienrecht äußerst gering. Die vorhandenen positivrechtlichen Bestimmungen zum Familienrecht, die im noch geltenden afghanischen Zivilgesetzbuch von 1977 (ZGB)[1] verankert sind, sind sowohl auf Grund der hohen Analphabetenrate in Afghanistan, die laut Angaben des Auswärtigen Amtes in ländlichen Regionen etwa bei 90% liegt, als auch wegen der fehlenden flächendeckenden Aufklärung der Menschen, dem größten Teil der Bevölkerung unbekannt geblieben.

Auf Grund der bestehenden Schwierigkeiten auf dem Gebiet des afghanischen Familienrechts, führte das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg ein umfassendes Projekt durch, bei dem die Verfasserin mitwirkte. Das Projekt hatte die Erforschung und Analyse des afghanischen Familienrechts zum Inhalt und wurde vom Auswärtigen Amt finanziell unterstützt.

---

[1] *Qānūn-e madanī*, verkündet im amtlichen Gesetzblatt (dari: *rasmī ğarīdah*) vom 05.01.1977 (15.10.1355). Auf Grund seines Art. 2416 S. 1 ist das ZGB 30 Tage nach der Verkündung in Kraft getreten und bisher nicht aufgehoben worden.

Teil des Gesamtprojektes war u.a. ein Workshop zum afghanischen Familienrecht, der in der Zeit vom 10.-12. Juni 2006 in Kabul in enger Kooperation mit afghanischen JuristInnen wie auch durch Einbindung von JuristInnen aus anderen islamischen Ländern stattfand.[2] Die Schwerpunkte der Diskussionen und Gespräche bildeten hierbei das materielle Familienrecht wie Ehe- und Scheidungsrecht, insbesondere Kinder- und Zwangsehen sowie die Polygynie, und das Verfahrensrecht, insbesondere die Nichtregistrierung von Angelegenheiten des Personalstatuts.

Die Ausführungen der Teilnehmer des Workshops, die aus Juristen, Repräsentanten staatlicher Institutionen und Universitäten, Frauenvereinigungen und nichtstaatlichen Organisationen bestanden, belegten u.a. die erschreckende Lage der Frauen und Kinder in Afghanistan

Einige teilweise gängige Praktiken, die sowohl von den Teilnehmern des Workshops als auch durch Berichte internationaler Organisationen[3] bestätigt wurden, wie etwa Kinderehen, Zwangsehen, Brautkauf durch Zahlung eines Brautpreises, Frauentausch zur Befriedung von Fehden, sind teilweise durch Krieg und teilweise durch sozioökonomische Faktoren wie Armut, Brauchtum, oder die generell schlechte Versorgungslage bedingt. Diese Praktiken sind keinesfalls mit der Werteordnung der afghanischen Verfassung von 2004, insbesondere mit dem Gleichheitsgebot in Art. 22 und der allgemeinen Handlungsfreiheit in Art. 24 vereinbar.

Seit der Islamisierung Afghanistans im 8. Jahrhundert dominierte die *šarīʿa*[4] und im Besonderen das nicht kodifizierte islamisch-hanafitische Recht[5] in der

---

[2] Vgl. zum durchgeführten Workshop die Berichte von *Rastin-Tehrani*, Familienrecht in Afghanistan, RabelsZ 2007, S. 136-143 sowie von *Haars*, YIMEL 2004, S. 397-404.

[3] Vgl. insbesondere die Berichte von *Amnesty International*, Women still under attack; *Amnesty International*, Niemand hört uns zu und niemand behandelt uns als Menschen; *Bahgam /Mukhatari*, Studie über Kinderheirat in Afghanistan (Medica Mondiale).

[4] Siehe zum Begriff unten im Teil 1 II 1.

[5] Die hanafitische Rechtsschule ist nach seinem in Kufa (Irak) geborenen Gründer *Abu Hanīfā* (702-768 n.Ch.), einem Gelehrten der islamischen Rechtswissenschaft, benannt. Die aus dem Jahr 1875 stammende Zusammenstellung der familien- und erbrechtlichen Grundsätze des hanafitisches Ritus von *Muḥammad Qadrī Pāšā* erlangte zwar zu keinem Zeitpunkt Gesetzeskraft, setzte allerdings Maßstäbe für die Rechtsanwendung in und außerhalb Ägyptens, vgl. hierzu *Rohe*, Das islamische Recht, S. 182. Die *Qadrī-Pāšā*-Kompilation *„Al-aḥkām aš-šarīʿa fī-l-aḥwāl aš-šakhṣīya ʾala maḏhab al-imam Abu Hanifa an-Nuʿman"* wird für das hanafitische Recht als autoritativ angesehen. Diese Zusammenstellung umfasst 647 Artikel aus dem Familien- und Erbrecht, die zunächst als Entscheidungshilfe für die an den in Ägypten neu geschaffenen Gerichten tätigen Richter Ende des 19. Jahrhunderts gedacht waren. Bis heute wird die Kompilation bei Gesetzeslücken in Ägypten genutzt. Die *Qadrī-Pāšā*-Kompilation wurde auch jüngst von *Hans-Georg Ebert* in deutscher Sprache wiedergegeben; siehe hierzu *Ebert*, Die Qadri-Pâshâ-Kodifikation.

afghanischen Rechts- und Gerichtspraxis.[6] Erst zu Beginn der 1920er läutete durch die Proklamation der ersten afghanischen Verfassung[7], die so genannte *nizāmnāma-ye asāsī-ye dowlat-e ʿālīy-e afġānestān* vom 09.04.1923 (20.01.1302)[8] unter König Amanullah Khan (Regierungszeit 1919-1929)[9] das Zeitalter der Kodifikationen in Afghanistan ein.[10] Dieses Zeitalter ist historisch in die Kodifikations- und Modernisierungsbestrebungen des Nachbarlandes Iran und der Türkei einzubetten. Wie Reza Schah im Iran und Atatürk in der Türkei wollte Amanullah Khan sein Land durch Gesetzeskodifikationen und der Bildung einer Zentralregierung modernisieren. Es sollten alle Rechtsgebiete, die bislang weder kodifiziert noch von den Normen der *šarīʿa* erfasst waren, positiv-rechtlich reguliert werden. Es wurden allerdings auch jene Rechtsbereiche kodifiziert, die traditionell durch die *šarīʿa* beherrscht waren –wie etwa das Familienrecht- um den Richtern und Rechtsanwendern den Zugang zu den wesentlichen Grundregeln der *šarīʿa* zu erleichtern.[11]

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden einige große Kodifikationen in Kraft gesetzt, darunter auch die erste bis heute noch geltende umfassende Zivilrechtskodifikation, das ZGB[12] von 1977 unter dem Präsidenten Mohammad Daud. Das ZGB, das die relevanten Bestimmungen betreffend das Familienrecht enthält, ist mehr oder minder eine Kompilation der hanafitischen Regelungen.[13]

Afghanistan ist zudem ein Vielvölkerstaat, der bis 1826 und der Bildung eines modernen Staatswesens und einer zentral gesteuerten Verwaltungsorganisation durch Amir Dost Mohammed (1826-1863)[14] eine Konföderation unter-

---

[6] *Kamali*, Islam and its Sharīʿa in the Afghan Constitution 2004, S. 35.

[7] Alle seit 1923 in Kraft getretenen Verfassungen in Afghanistan stehen auf der Internetseite: http://www.afghanistantranslation.com auf Englisch, Dari und Paschtu zur Verfügung [abgerufen am 10.10.2010].

[8] Afghanische Zeitrechnung: In Afghanistan ist nicht der islamische, sondern der iranische Kalender in Gebrauch. Der iranische Kalender beruht auf dem Umlauf der Erde um die Sonne und ist somit im Gegensatz zum islamischen Kalender, der auf dem Lunar- bzw. Mondjahr (siehe hierzu Fußnote 293) basiert, ein Sonnenkalender. Lediglich die Monatsnamen in Afghanistan unterscheiden sich von den Monatsnamen des iranischen Kalenders.

[9] *Poullada*, S. 92.

[10] Näher zu den Reformbestrebungen Amanullah Khans und zum Abschluss einiger Freundschaftsverträge zwischen europäischen Mächten und Afghanistan während seiner Regierungszeit: *Schlegelberger*, Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, Bd. I, Länderbericht Afghanistan, S. 289, 290 f.

[11] *Kamali*, Islam and its Sharīʿā in the Afghan Constitution 2004, S. 35.

[12] Vgl. Fußnote 1.

[13] *Yassari*, Legal Pluralism and Family Law: An Assessment of the Current Situation in Afghanistan, S. 56.

[14] Näher zu den Bestrebungen von Amir Dost Mohammad Khan *Noelle*, Stamm oder Staat?, S. 29-49.

schiedlicher Stämme war.[15] Diese ethnischen Gruppierungen, die auch geographische Enklaven bildeten, folgten ihren jeweiligen Bräuchen und Gewohnheiten in Angelegenheiten des Familienrechts.[16] Die Stammesgewohnheiten und Bräuche werden auch heute der Beilegung von Streitigkeiten zugrunde gelegt, die durch informelle lokale Streitschlichtungsversammlungen (paschtu:[17] *ǧīrgā*[18]) erfolgt. Gewohnheitspraktiken wie *badal*[19], *por* und *bad*[20] verstoßen allerdings sowohl gegen die Verfassung als auch gegen das kodifizierte Recht, die von Afghanistan unterschriebenen und ratifizierten internationalen Abkommen, die allgemeingültigen Menschenrechte sowie gegen die *šarīʿa*.[21]

---

[15] *Wähler* in: *Bergmann/Ferid/Henrich*, Länderteil Afghanistan, S. 1. Zu den Völkerschaften zählen gemäß Art. 4 Abs. 3 der neuen Verfassung von 2004 insbesondere die Paschtunen, Tadschiken, Hazaras, Turkmenen, Belutschen, Paschais, Nuristanis, Aimaqs, Araber, Kirgizen, Qizilbaschs, Gojars, Brahuis und andere Ethnien.

[16] *Smith/ Bernier/Bunge/ Rintz/Shinn/Teleki*, Afghanistan: A Country Study, S. 97.

[17] Gemäß Art. 16 der Verf. 2004 sind die offiziellen Amtssprachen des Staates Afghanistan sowohl Dari als auch Paschtu.

[18] Nach *Wardaks* Beschreibung stammt der Terminus „*ǧīrgā*" entsprechend dem Paschtu-Lexikon aus der paschtunischen Sprache und beschreibt die Zusammenkunft einer kleinen oder großen Anzahl von Personen. *Ǧīrgā* bedeutet danach auch Beratung. Aber auch in der persischen Sprache wird das Wort „ǧargeh" benutzt und bedeutet Kreis, Gruppe oder Zelt. Andere Gelehrte glauben, dass der Begriff „*ǧīrgā*" seinen Ursprung in der türkischen Sprache hat; siehe dazu *Wardak*, Building a Post-War System in Afghanistan, S. 69.

[19] Vgl. *Evans-von Krbek/Jeffrey*, Das neue afghanische EheG, ZVglRWiss 1977, S. 155, 174. Bei einer Eheschließung durch *badal* werden die Frauen zweier Familien ausgetauscht. Die Tochter oder Schwester des Familienoberhauptes wird im Austausch gegen eine Frau aus der anderen Familie verheiratet. Infolge des Austausches wird kein *mahr* vereinbart und ausgezahlt. Dieses Vorgehen verstößt sowohl gegen islamisches Recht als auch gegen Art. 69 ZGB, der ausdrücklich vorschreibt, dass bei einem solchen Austausch ein *mahr* für jede der beiden Frauen ausbedungen werden muss; siehe zum Wegfall von *walwar* bei einer wechselseitigen Eheschließung Teil 3 B I 3 b) sowie zur Zahlung von Brautgabe bei wechselseitigen Eheschließungen Teil 3 D III 2 b).

[20] Siehe dazu den Bericht: *Women and Children and Legal Research Foundation* (WCLRF), BAD, Painful Sedative, Final Report (2004). Die Praxis von *bad* wird laut diesem Bericht von den lokalen Schuras in verschiedenen Gebieten des Landes ausgeübt. *Bad* stellt danach eine Variante der Wiedergutmachung für ein Morddelikt dar, die bei den Paschtunen gängig ist. Dabei übergibt die Familie des Täters der Familie des Opfers eine bzw. zwei schöne Jungfrauen zum Zwecke der Eheschließung. Der Grundgedanke dabei ist, dass durch die Heirat beide Familien miteinander verwandt werden und somit die massive Feindschaft in Freundschaft transformiert wird. Welche Auswirkungen eine solche Eheschließung auf die Frauen hat, wird dabei gänzlich außer Acht gelassen. Solche Vorgehensweisen missachten und verletzen zudem die internationalen Menschenrechtskonventionen, denen Afghanistan beigetreten ist. Die Praxis von *bad* ist nach wie vor weit verbreitet. Dazu näher unten im Teil 3 B I 3 b).

[21] *Global Rights*, Bd. II, S. 1. *Global Rights* ist eine im Jahre 2002 gegründete Menschenrechtsorganisation in Afghanistan, die sich für die Durchsetzung des bestehenden staatlichen Rechts und die Verbreitung der Menschenrechte in Afghanistan einsetzt. Die von *Global Rights* herausgegebenen Skripten zum afghanischen Familienrecht auf Dari wurden der Verfasserin auf dem im Juni 2006 durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht durchgeführten Familienrechtsseminar in Kabul zur Verfügung gestellt.

Das afghanische Rechtssystem setzt sich somit aus staatlich gesetztem Recht, islamischen Prinzipien sowie lokalen Gewohnheiten zusammen.[22] Verstärkt wird der normative Rechtspluralismus durch das Nebeneinanderbestehen von unterschiedlichen Streitbeilegungsmechanismen. Neben dem formellen Gerichtswesen, das in der Zivilprozessordnung[23] vom 22.08.1990 (31.05.1369) geregelt ist, existieren, wie bereits erwähnt, nichtstaatliche alternative Streitbeilegungsmechanismen.

Internationalen Berichten zufolge werden etwa nur 15% der Streitigkeiten den staatlichen Gerichten vorgelegt.[24] Die überwiegende Mehrheit der straf- und zivilrechtlichen Fälle wird somit außerhalb der staatlichen Rechtsinstitutionen gelöst.

Der Umgang der informellen Streitschlichtungsversammlungen mit Konflikten wird in vielen Regionen als bessere Alternative zur staatlichen Justiz angesehen, da die lokalen Akteure im Ruf stehen, schnell und fair zu entscheiden und weniger korrupt zu sein. Zudem gilt diese Vorgehensweise als traditionskonform und finanziell erschwinglicher.

Der jahrzehntelange Bürger- und Befreiungskrieg schädigte zudem die Funktionsfähigkeit staatlicher Institutionen und förderte weitgehend das Misstrauen der Bevölkerung gegenüber staatlichen Institutionen wie Gerichten.

Daneben mangelt es an ausreichender fachlicher Qualifikation der juristischen Funktionsträger, an technischer Ausstattung und an Infrastruktur. Nur eine Minderheit des juristischen Personals verfügt über die erforderliche Expertise durch ein Studium an einer klassischen juristischen Fakultät. Der Großteil ist an *šarīʿa*-Fakultäten oder Religionsschulen ausgebildet worden. Hinzu kommt, dass Richter und Anwälte als Vertreter des Staates in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet, relativ schlecht bezahlt und auch deshalb oftmals korrupt sind.[25]

Nach dem Sturz des Taliban-Regimes im Jahre 2001 wird der Justizbereich in Afghanistan mit internationaler Unterstützung reformiert, wobei die Federführung für Aufbau wie Reform zunächst Italien übertragen wurde. Neben der

---

[22] *Yassari,* Legal Pluralism and Family Law: An Assessment of the Current Situation in Afghanistan, S. 47; Siehe zum Verhältnis vom staatlichen und traditionalem Recht in Afghanistan auch *Tabibi*, S. 236 ff.

[23] *Qānūn-e oṣūl-e moḥākemāt-e madanī*, verkündet im amtlichen Gesetzblatt (dari: *rasmī ǧarīdah*) Nr. 10 vom 22.08.1990 (31.05.1369).

[24] Siehe dazu folgende Berichte: *Asia Foundation*, A Survey of the Afghan People, S. 59 f.; *Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation* 2007, S. 19.

[25] Siehe hierzu den Fortschrittsbericht der Bundesregierung zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages vom Dezember 2010, S. 68, unter www. auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/556428/publicationfile/131801/101213-AFG-Fortschrittsbericht.pdf, abgerufen am 28.05.2011.

afghanischen Verfassung basiert der Wiederaufbau der Justiz auf vier weiteren Dokumenten, dem Afghanistan Compact von 2006, der Afghanischen Nationalen Entwicklungsstrategie (ANDS) von 2008, der Nationalen Strategie für den Justizsektor (NJSS) von 2008 und dem Nationalen Justizprogramm (NJP) von 2008. Auf dieser Grundlage verpflichtet sich der afghanische Staat, mit internationaler Unterstützung ein Justizwesen zu etablieren, das im Einklang mit islamischen Grundsätzen, internationalen Normen, rechtsstaatlichen Verfahren und afghanischen Traditionen steht.

Obwohl im afghanischen Justizsektor weiterhin gravierende Defizite bestehen, ist seit 2007 in einzelnen Bereichen eine spürbare Richtungsveränderung erkennbar. Die afghanische Justiz ist mit der Unterstützung der internationalen Staatengemeinschaft mittlerweile auf einem guten Weg, Fortschritt im Aufbau eines sich künftig selbst tragenden Justizwesens zu erzielen. Dies ist jedoch eine Aufgabe, die sehr langfristiger, stetiger Anstrengungen bedarf.[26] Beispielsweise sind den Richtern in Afghanistan alle Gesetzestexte durch United States Agency for International Development (USAID)[27] und anderen Organisationen im Rahmen von Workshops, Seminaren sowie seitens des Obersten Gerichtshofes in Kabul zur Verfügung gestellt worden. Des Weiteren konnten viele Richter durch das Engagement nationaler und internationaler Organisationen sowie in Zusammenarbeit mit dem Obersten Gerichtshof und dem Justizministerium im Rahmen von Workshops und Seminaren in der Anwendung des staatlichen Rechts geschult werden.[28]

Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, die ehe- und scheidungsrechtlichen Bestimmungen im Zivilgesetzbuch 1977 anhand der vorhandenen Publikationen zum afghanischen Familienrecht in dari, deutsch sowie englisch näher darzustellen. Des Weiteren sollen einige signifikante ehe- und scheidungsrechtliche Bestimmungen des im Juli 2009 in Kraft getretenen Personalstatutsgesetzes der Schiiten dargestellt werden. Schließlich soll eine in groben Zügen rechtsverglei-

---

[26] Siehe hierzu den Fortschrittsbericht der Bundesregierung zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages vom Dezember 2010, S. 67 ff., unter www. auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/556428/publicationfile/131801/101213-AFG-Fortschrittsbericht.pdf, abgerufen am 28.05.2011.

[27] Siehe näher zu den Projekten des USAID in Bezug auf den Aufbau des Justizwesens in Afghanistan auf der Internetseite www. afghaistan.usaid.gov/en/USAID/Activity/85/Afghanistan_Rule_of_Law_Project_ARoLP.

[28] Siehe zu den Fair Trial Trainings in den Provinzen von Afghanistan durch die Bundesregierung die Informationen auf der Internetseite www.kabul.diplo.de/contentblob/2361442/Daten/469519/FactsheetFairTrial_dd.pdf; abgerufen am 28.05.2011.

chende Untersuchung mit einigen anderen islamischen Rechtsordnungen Unterschiede und Parallelen zwischen dem Ehe- und Scheidungsrecht dieser Rechtsordnungen und dem afghanischen Ehe- und Scheidungsrecht aufzeigen.

1. Teil

Rechtsquellen und geschichtliche Entwicklung des Familienrechts in Afghanistan

A. Rechtsquellen des afghanischen Familienrechts

I. Kodifiziertes Recht

Die Kodifizierung des Rechts durch Gesetzgebungsverfahren begann in Afghanistan erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Ziel der Kodifikationen war es zum einen, jene Rechtsgebiete positivrechtlich zu regulieren, die nicht durch die Normen der *šarīʿa* erfasst waren. Zum anderen wurden allerdings auch die Rechtsbereiche kodifiziert, die traditionell durch die *šarīʿa* beherrscht waren, wie etwa das Familien- und das Sachenrecht sowie das Vertragsrecht. Dies diente dem besseren Zugang der Richter und Rechtsanwender zu den wesentlichen Grundregeln der *šarīʿa*.[29]

Rechtskodifikationen haben somit eine relativ kurze Geschichte in Afghanistan. So erfolgte auch erst 1964 in der sechsten afghanischen Verfassung[30] unter Zahir Schah eine Definition des Begriffes „Gesetz". Art. 69 der Verfassung vom 01.10.1964 lautete:

> „Mit Ausnahme der Voraussetzungen, für die in dieser Verfassung spezielle Bestimmungen vorgesehen sind, ist unter Gesetz ein Beschluss zu verstehen der durch beide Häuser bestätigt und vom König unterzeichnet worden ist. In den Bereichen, in denen keine solchen Gesetze existieren, werden die Bestimmungen der hanafitischen Rechtsschule der islamischen *šarīʿa* als Gesetzesbestimmungen betrachtet."

Nach dem Zusammenbruch des *Tālibān*-Regimes im Herbst 2001 wurde durch das Bonner Petersberg-Abkommen vom 5. Dezember 2001 der Grundstein für

---

[29] *Kamali,* Islam and its Sharīʿā in the Afghan Constitution 2004, S. 35.

[30] *Qānūn-e asāsī-ye afġānistān*, verkündet im amtlichen Gesetzblatt (dari: *rasmī ġarīdah*) Nr. 12 vom 01.10.1964 (09.07.1343).

die politische und rechtliche Neuordnung des Landes gelegt. Nach dem Petersberg-Abkommen gelten alle bestehenden Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften bis zur Verabschiedung neuer Gesetze weiter, soweit sie keine völkerrechtliche Verpflichtung, an die Afghanistan gebunden ist, verletzen.[31] Nach dem Abkommen galt somit bis zur Verabschiedung einer neuen afghanischen Verfassung die Verfassung von 1964 weiter.

Am 26. Januar 2004 ist die neue Verfassung Afghanistans in Kraft getreten. Die neue Verfassung vom 27.01.2004[32] legt in Art. 94 fest, wie ein Gesetz zustande kommt. Art. 94 S. 1 der Verf. 2004 lautet:

> „Ein Gesetz kommt durch Beschluss beider Kammern der Nationalversammlung (dari: *mağles-e šurā-ye mellī*) und Unterzeichnung durch den Staatspräsidenten zustande, es sei denn, diese Verfassung bestimmt etwas anderes."

Art. 162 der Verf. 2004 bestimmt, dass Gesetze und Verordnungen ungültig sind, die im Widerspruch zur Verfassung stehen. Entsprechend der neuen Verfassung ist daher grundsätzlich von der Weitergeltung des bisherigen kodifizierten Rechts und somit auch von der Anwendbarkeit des Zivilgesetzbuches von 1977 auszugehen, solange keine neuen Gesetze erlassen worden sind.[33] Voraussetzung ist, dass die anzuwendenden Gesetze oder Verordnungen der Verfassung von 2004 nicht widersprechen.

Darüber hinaus verpflichtet Art. 130 der Verf. 2004 die Gerichte, die Bestimmungen der Verfassung und sonstiger Gesetze anzuwenden. Demzufolge sind die afghanischen Gerichte verpflichtet, in Familienrechtsangelegenheiten die familienrechtlichen Bestimmungen des ZGB anzuwenden. Es ist davon auszugehen, dass der Oberste Gerichtshof in Kabul das geltende Zivilgesetzbuch wieder anwendet.[34]

---

[31] Teil II des Bonner Petersberg-Abkommens, genannt: *Legal Framework and Judicial System*, Abs. 1, i und ii.

[32] *Qānūn-e asāsī-ye afğānistān*, verkündet im amtlichen Gesetzblatt (dari: *rasmī ğarīdah*) Nr. 103 vom 26.01.2004 (06.11.1382).

[33] Vgl. Fußnote 110.

[34] IPG 2003/2004 Nr. 18 (Köln) zum afghanischen Scheidungsrecht, S. 238, 240. Nach Angaben von *Nezām al-dīn Abdullah*, einem afghanischen Juristen, der Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Afghanistan ist, sind die meisten Gerichte in Afghanistan durch die Hilfe der internationalen Gemeinschaft mittlerweile in den Besitz der Gesetzestexte gekommen und die Richter werden intensiv darin geschult, die geschriebenen Gesetze anzuwenden. Des Weiteren wurde die Anwendung des ZGB durch den Obersten Gerichtshof bestätigt. Auch sind sämtliche Gesetze auf der Internetseite des Justizministeriums veröffentlicht worden; siehe zur Anwendung des afghanischen Rechts auch